



Jugendkriminalität: Alles, was Recht ist

Informationen zum Thema Jugendstrafrecht

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Herausgeberin

Schweizerische Kriminalprävention SKP
Haus der Kantone
Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
Verantwortlich: Chantal Billaud
info@skppsc.ch, www.skppsc.ch

Dieses Faltblatt ist bei der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein oder unter www.landespolizei.li erhältlich. Die Version für die Schweiz ist in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar und kann als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Redaktion

Schweizerische Kriminalprävention SKP

Text

Volker Wienecke, Bern
Daniela Narr-Jäger, Liechtenstein

Grafische Gestaltung

Weber & Partner, Bern, www.weberundpartner.com

Druck

Albrecht Druck AG, Obergerlafingen

Auflage

1000 Ex. (Version für das Fürstentum Liechtenstein)

Copyright

Schweizerische Kriminalprävention SKP
Juli 2021, 1. Auflage

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Egal, wer die Tat begangen hat: Ein Diebstahl bleibt ein Diebstahl, ein Betrug bleibt ein Betrug, ein Raub bleibt ein Raub. Straftaten müssen geahndet, die Täter und Täterinnen müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Aber wie und mit welchem Ziel eigentlich? Eher zur Vergeltung oder noch mehr zur Abschreckung? Möglichst «hart», in der Annahme, dass die Opfer so die grössere Genugtuung erfahren bzw. die Abschreckung so die grössere Wirkung hat? Oder eher «weich», um die Täter und Täterinnen nicht erst auf eine kriminelle Karriere zu bringen, sondern ihre Resozialisierung zu unterstützen? Seit Jahrhunderten wird darüber gestritten, wie gerechte Strafen auszusehen haben, mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Doch zumindest *eine* Erkenntnis hat sich dabei vielerorts durchsetzen können: **dass es nicht zielführend ist, Kinder und Jugendliche in gleicher Weise und in gleichem Masse zu bestrafen wie Erwachsene.** Warum? Vor allem aus zwei Gründen:

1. «... denn sie wissen nicht, was sie tun.»

Es gibt so etwas wie **spezifische Jugenddelikte** («Jugendsünden»), also Straftaten, die im Rahmen einer normalen Persönlichkeitsentwicklung aus Unwissenheit und Mangel an Erfahrung, gleichwohl oft ganz gezielt als Grenzüberschreitungen begangen werden. Diese können dann aber jeweils eher als Ausnahme angesehen werden – vor allem wenn sie zu erheblichen Tatfolgen geführt haben und dem Täter/der Täterin diese bewusst geworden sind (z. B. ein schwerer Unfall als Folge einer Autofahrt ohne Führerausweis). Dazu gehören Delikte wie Diebstahl, Schwarzfahren, Sachbeschädigung, Körperverletzung sowie illegaler Drogenkonsum und damit zusammenhängende Straftaten. Oft entstehen sie aus Mutproben.

Im digitalen Zeitalter hier neu hinzugekommen sind **Internet-basierte Straftaten** wie Sextortion (Erpressung mit intimen Fotos und Videos), Delikte im Zusammenhang mit Cybermobbing (z. B. Nötigung, Drohung, Beschimpfung und Verleumdung) und Delikte im Zusammenhang mit Pornografie.

Wollte man solche Straftaten mit unbedingten Freiheitsstrafen ahnden, sässe wohl zeitweise eine ganze Generation im Gefängnis... Deshalb wird hier sinnvollerweise ein genauerer Blick auf den Zusammenhang von Tat und individuellem Entwicklungsstand des Täters/der Täterin gerichtet als bei Erwachsenen, bei denen man das Bewusstsein für gesellschaftliche Werte, Regeln und Normen allgemein voraussetzen kann. Jugendstrafrecht ist folglich **Täterstrafrecht**, kein **Tatstrafrecht**.

2. «... denn sie wissen nicht, was sie tun sollen.»

Wird die Persönlichkeitsentwicklung nun – sozusagen noch *zusätzlich* zum «allgemeinen Problemfeld Jugend» – gestört und erschwert, z.B. durch überforderte Eltern, die ihre Aufsichtspflichten vernachlässigen, durch ein destruktives Umfeld, in dem Kriminalität an der Tagesordnung ist, durch eine prekäre Wohnsituation in einem sozialen Brennpunkt mit hoher Arbeitslosigkeit, allgemeinem Mangel an Unrechtsbewusstsein und vielleicht noch Drogenproblemen, dann sollen eben all diese Aspekte bei der Beurteilung der Straftat einer/s Jugendlichen besonders berücksichtigt werden. Denn für sie ist der/die Jugendliche nicht selbst verantwortlich, sie bereiten aber den Boden einer **generellen Perspektivlosigkeit**, auf dem dann auch schwere Straftaten besonders gut gedeihen: Drohung, Nötigung, Raub und räuberische Erpressung, verharmlost als «Ausnahmen», mehr oder weniger organisierter Drogenhandel, sämtliche Formen von Körperverletzung bis hin zu Vergewaltigung und Tötungsdelikten.

Dass Straftäter/innen aus solchen Verhältnissen dabei oft zu kriminellen Gangs und Banden gehören, erklärt sich vielfach durch die familienähnliche und -ersetzende Struktur dieser Gruppen: Eine Gang bietet vermeintlich Halt, Schutz und Sinn. Doch je krimineller das Umfeld, desto wahrscheinlicher eine kriminelle Karriere. Alle Statistiken zeigen übereinstimmend, dass die Rückfallquote bei Jugendlichen, die eine Straftat begangen haben, mit jeder weiteren Straftat exponentiell steigt: Wer bereits 20 Straftaten begangen hat, begeht mit grösster Wahrscheinlichkeit noch eine 21. und eine 22. Wer hingegen erst eine begangen hat, muss keine zweite begehen.

«Erziehung vor Strafe, Warnung statt Vergeltung»

Eingedenk dieser beiden Aspekte, also erstens, dass Jugendliche nicht für ihre Jugend an sich verantwortlich sind, und zweitens, dass Jugendliche mit prekärem Umfeld nicht für dieses Umfeld verantwortlich sind, ist das Jugendstrafrecht in Liechtenstein als **Jugend-schutzrecht** konzipiert. Das bedeutet, dass nicht Vergeltung und Abschreckung im Vordergrund stehen, sondern Schutz und Erziehung. Der Staat lässt straffällig gewordene Kinder ab 14 Jahren und Jugendliche nicht alleine, sondern sucht individuelle und altersgerechte Massnahmen, sie zu befähigen, ihre Defizite auszugleichen. Er leistet quasi Hilfe zur Selbsthilfe.

Deshalb ist das Jugendstrafrecht auch ein bedeutender Beitrag zur **Kriminalprävention** und zur sozialen Sicherheit, denn es hilft entscheidend dabei mit, **dass aus Einmaltätern keine Mehrfachtäter werden**. Im Jugendstrafrecht gilt die Spezialprävention, also die Abschreckung und Sozialisierung des Täters/der Täterin und nicht die Generalprävention wie im Erwachsenenstrafrecht, welche bedeutet, dass durch die Bestrafung des Täters/der Täterin neben diesem auch die Allgemeinheit abgeschreckt werden soll.

«Was passiert, wenn eine minderjährige Person eine Straftat begangen hat?»

Das Jugendstrafrecht setzt sich zusammen aus dem **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** und der **Strafprozessordnung (StPO)**. Es gilt für alle Personen, die zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben.

Für die Ahndung von Jugendstraf-taten gelten umfassende Strafsatz-änderungen. Im Wesentlichen betrifft dies den Ausschluss der lebenslangen Freiheitsstrafe, die Reduzierung der 10 bis 20jährigen Freiheitsstrafen

Strafmündigkeit bezeichnet das Lebensalter, ab dem einem Menschen vom Gesetzgeber zugetraut wird, die Folgen seiner Handlungen so weit überblicken zu können, dass er bewusst anderen Schaden zufügen kann und daher für diese Handlungen die strafrechtliche Verantwortung übernehmen muss. In Liechtenstein ist ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr strafmündig.

sowie die Herabsetzung des Höchstmasses aller übrigen Strafdrohungen um die Hälfte bei Ausschluss eines Mindestmasses.

Am Anfang eines Verfahrens steht eine **Anzeige**. Jemand muss die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder den Untersuchungsrichter beim Landgericht informieren, dass er/sie Opfer bzw. Zeuge/in einer Straftat geworden ist. Daraufhin nimmt die Polizei Ermittlungen auf (bei Privatanklagedelikte – siehe unten – ermittelt der Untersuchungsrichter über Antrag des Anklägers selbst), untersucht den Tatort, fahndet nach Verdächtigen, befragt diese und allfällige Zeugen usw. Wenn die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen hat, leitet sie ihre Ergebnisse mittels Bericht an die Staatsanwaltschaft weiter, die daraufhin über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung entscheidet.

Offizialdelikt, Ermächtigungsdelikt, Antragsdelikt oder Privatanklagedelikt?

Auch beim Jugendstrafrecht wird unterschieden zwischen vier verschiedenen Deliktskategorien. Beim **«Offizialdelikt»** hat die Polizei und die Staatsanwaltschaft das Delikt von Amtes wegen zu verfolgen, sobald sie Kenntnis davon haben. Offizialdelikte sind schwere Straftaten wie Mord oder Körperverletzung aber auch Nötigung und Erpressung.

Weniger schwere Delikte dürfen von der Polizei und der Staatsanwaltschaft nur verfolgt werden, wenn die geschädigte Person, also das Opfer, dem zustimmt. Diese Delikte werden **«Ermächtigungs-»** und **«Antragsdelikt»** genannt. Beim Ermächtigungsdelikt können die Polizei und die Staatsanwaltschaft auch ohne Zustimmung des Opfers die Ermittlungen einleiten, jedoch darf der Täter von der Staatsanwaltschaft erst beim Landgericht (Jugendgericht) angeklagt werden, wenn das Opfer die Ermächtigung dazu ausdrücklich erteilt hat. Bei den Antragsdelikten dürfen die Polizei und die Staatsanwaltschaft sogar nur dann tätig werden, wenn das Opfer die Strafverfolgung beantragt.

Schliesslich gibt es noch die so genannten **«Privatanklagedelikte»**. Diese Delikte müssen direkt beim Landgericht (Jugendgericht) angezeigt werden. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft dürfen hier gar nicht tätig werden. Die Rolle des Staatsanwalts kommt hier dem Opfer zu. Privatanklagedelikte sind weniger schwere Straftaten, die vor allem in die Privatsphäre eingreifen.

Die **Ermittlungen der Polizei** bzw. die **Strafuntersuchung** haben das Ziel, den genauen Tathergang sowie die persönlichen Verhältnisse der angezeigten Jugendlichen abzuklären. Dazu werden die Tatverdächtigen selbst befragt und zugleich wird ihre Familien-, Schul- bzw. Berufssituation näher beleuchtet, indem mit den Eltern, Lehr- und sonstigen Bezugspersonen Gespräche geführt werden. In bestimmten Fällen können auch Fachärzte/innen und Psychologen/innen hinzugezogen werden. So wird aufgrund der Ermittlungen einerseits herausgefunden, wie sich die Straftat zugetragen hat und andererseits, ob beim Täter/der Täterin eine andere Massnahme als eine Strafe angeordnet werden kann oder muss.

Offizialdelikte

§ 144 StGB	Erpressung
§§ 83ff StGB	Körperverletzung
§ 105 StGB	Nötigung
§ 106 StGB	schwere Nötigung
§ 107 StGB	gefährliche Drohung
§ 125 StGB	Sachbeschädigung
§ 126a StGB	Datenbeschädigung

Ermächtigungsdelikt

§ 118a StGB	Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem
-------------	---

Antragsdelikte

Art. 3 des Gesetzes über den strafrechtlichen Schutz des persönlichen Geheimbereichs	Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
---	---

Privatanklagedelikte

§ 111 StGB	üble Nachrede
§ 112 StGB	Verleumdung
§ 115 StGB	Beleidigung
Art. 39 Datenschutzgesetz	Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Am Ende der Ermittlungen durch die Liechtensteinische Landespolizei bzw. den Untersuchungsrichter des Landgerichts hat die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft darüber zu entscheiden, ob der/die Jugendliche sich strafbar gemacht hat und ob – je nach Deliktsart – ein Bestrafungsantrag (bei Übertretungen) oder ein Strafantrag (bei Vergehen) beim erkennenden Jugendgericht oder Anklage (bei Verbrechen) beim Jugendgerichtssenat eingebracht wird.

Ist kein Straftatbestand erfüllt worden, verständigt die Staatsanwaltschaft den Jugendlichen und seine gesetzlichen Vertreter von der Einstellung des Verfahrens. Werden die Ermittlungen durch den Untersuchungsrichter geführt, erfolgt die Verständigung durch diesen.

Seit Einführung der Diversion am 1.1.2007 werden jugendliche Straftäter von der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft beim Gericht nur noch angeklagt, wenn sie bereits ein bis zwei Diversionen erfolgreich absolviert haben oder solche gescheitert sind. Letzteres ist der Fall, wenn der jugendliche Straftäter/die jugendliche Straftäterin die ihm/ihr angebotene Diversion nicht erfüllt oder während laufender Diversion neuerlich straffällig wird, was in der Regel dazu führt, dass das ursprüngliche Verfahren fortgesetzt wird.

Mögliche Diversionsformen sind:

Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages

Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringen von gemeinnützigen Leistungen und allenfalls Schadenswiedergutmachung

Rücktritt von der Verfolgung nach einer Probezeit, allenfalls verbunden mit weiteren Massnahmen, wie Urinkontrollen bei Betäubungsmitteldelikten

Aussergerichtlicher Tatausgleich, bei welchem sich der/die Täter über Vermittlung der Bewährungshilfe beim Opfer entschuldigen, allenfalls eine Schadenswiedergutmachung leisten, und sich zusammen mit dem Bewährungshelfer mit der Tat und den Gründen für diese aktiv auseinandersetzen und diese reflektieren muss.

Die diversionelle Erledigung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft hat zur Folge, dass seitens der Staatsanwaltschaft kein Bestrafungsantrag/Strafantrag/Anklage erhoben wird und keine Schlussverhandlung vor dem Jugendgericht stattfindet, des Weiteren, dass keine Eintragung im Strafregister erfolgt und der/die diversionierte Jugendliche weiterhin als unbescholten gilt.

Scheitert eine staatsanwaltliche Diversion infolge Nichterledigung oder Rückfall, kann bei entsprechender geständiger Verantwortung des jugendlichen Straftäters/der jugendlichen Straftäterin und Schuldeinsicht trotzdem noch eine gerichtliche Diversion mit den nämlichen, vorzitierten Möglichkeiten stattfinden.

Mit Einführung der Diversion sind die im Jugendgerichtsgesetz aufgeführten Rechtsfolgen gemäss den §§ 6a bis 8 des Jugendgerichtsgesetzes, das ist das Absehen von der Verfolgung, ein Schuldspruch ohne Strafe oder ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, praktisch obsolet geworden, da die jugendlichen Straftäter zum Zeitpunkt, wenn sie vor dem Jugendgericht bzw. dem Jugendgerichtsenat als erkennendem Gericht vorstellig werden, bereits mehrere Straftaten begangen haben und gegebenenfalls nur noch ausnahmsweise eine gerichtliche Diversion stattfindet. In der Regel erfolgen daher durch das erkennende Jugendgericht bereits Verurteilungen zu Bussen in Übertretungsfällen, zu Geldstrafen bei Vergehens- und Verbrechenfällen oder bei schweren Fällen zu Freiheitsstrafen. Die ersten zwei Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen werden in der Regel unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen.

Beispiel 1:

Sue, Luana und Juri, alle 14 Jahre alt und in derselben Klasse, sind beste Freunde und sehr beliebt an der Schule. Seit Carola neu in der Klasse ist, wird ihre Freundschaft aber auf die Probe gestellt. Denn Carola ist sehr hübsch, wird rasch zum neuen Star der Klasse, und alle Jungs – auch Juri – sind in sie verschossen. Als Carola ebenfalls Interesse an Juri zeigt, die beiden immer mehr Zeit miteinander verbringen und schliesslich ein Liebespaar werden, finden Sue und Luana das nicht mehr lustig: Für sie wird Carola zum Feindbild, sie wollen Carola «fertigmachen»! Sue erinnert sich, dass Juri ihr mal das Passwort für sein Smartphone gegeben hat, damit sie seinen Insta-Account «pflege», während er für drei Tage in den Bergen ohne Empfang war. Sie klauen Juris Smartphone aus der Garderobe, während er beim Sport ist, und finden tatsächlich etliche sexy Pics von Carola und sogar ein Striptease-Filmchen, das er von ihr gemacht hat. Sie schicken alle Aufnahmen zuerst an sich und dann – zusammen mit fiesen und verleumderischen Kommentaren – auch an alle anderen Schüler und Schülerinnen. Nach einem Tag sind die Bilder und das Video in der ganzen Schule bekannt, am zweiten Tag sind auch einige Eltern und die Schulleitung informiert. Carola und ihre Eltern erstatten Anzeige, die Smartphones von Sue und Luana werden für die Strafuntersuchung beschlagnahmt. Auf beiden findet die Polizei die geklauten Aufnahmen und böse Nachrichten, doch auf Luanas Smartphone zusätzlich noch etliche illegale Videos, wie Hinrichtungsfilme und Tierpornos, die sie gerne herumzeigte, um Mitschüler/innen «ein bisschen zu schockieren». Sue zeigt sich in den Befragungen rasch reuig und scheint auch zu verstehen, dass sie die Grenzen deutlich überschritten hat und dass Carola sehr unter der Verletzung ihrer Privatsphäre leidet, zumal die Bilder ja nicht mehr zurückgenommen werden können. Luana hingegen zeigt weder Einsicht noch Reue.

Sue wird sich – nach Abschluss der Ermittlungen – im Rahmen eines aussergerichtlichen Tatausgleichs über Vermittlung der Bewährungshilfe bei Carola und Juri entschuldigen und die Tat reflektieren sowie einen Medienkompetenz-Kurs besuchen müssen, in dem sie lernt, was mit den Digitalen Medien erlaubt ist und was nicht.

Bei Luana hingegen zeigt sich, dass die ganze Familiensituation zerrüttet ist und die Gefahr besteht, dass sie in die soziale Verwahrlosung abrutscht. Es wird von der Staatsanwaltschaft der Kinder- und Jugenddienst beim Amt für soziale Dienste eingeschaltet, von diesem ein Gutachten zu sinnvollen und nötigen Massnahmen erstattet und mangels Schuldeinsicht und Reue Strafantrag beim Jugendgericht erhoben, von dem sie zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wird.



Beispiel 2:

Laura (13) und ihre Freundin Vanessa (14) sind im Streit mit Lauras Nachbarin Mia (13). Eines Abends, nach gemeinsamem Genuss einer Flasche Sekt, schleichen sie zum Nachbargrundstück und sprayen «Mia ist eine Hure!» an das Garagentor. Sowohl Mias Mutter als auch ein Nachbar, der seinen Hund ausgeführt hat, bemerken die beiden und erkennen Laura. Die Mutter erstattet Anzeige, die Polizei ermittelt, es gibt eine Untersuchung, der Tatverlauf ist eindeutig, die Familienverhältnisse sind auf allen Seiten grundsätzlich in Ordnung, allen Beteiligten ist die Geschichte sehr peinlich, die Eltern verständigen sich, Laura und Vanessa reinigen freiwillig das Garagentor, entschuldigen sich bei Mia und mähen den Rasen für die Nachbarn als Wiedergutmachung. Die Staatsanwaltschaft sieht unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr von einer weiteren Verfolgung ab, weil weitere Massnahmen nicht geboten erscheinen und die Jugendlichen den Schaden durch eigene Leistung wiedergutmacht haben.



Beispiel 3:

Luca (16), David (16) und Noah (18) warten nach einer durchgeführten Partynacht frühmorgens an der S-Bahn-Haltestelle auf die erste Bahn. Sie bemerken Bruno (50) und beschließen, ihn «auszunehmen». Es kommt zu Handgreiflichkeiten, Bruno geht zu Boden, und während Luca und David ihn um Brieftasche und Smartphone erleichtern, prügelt Noah weiter auf ihn ein, tritt mehrmals gegen seinen Kopf. Ein Zeuge hat alles beobachtet und ruft die Polizei und die Ambulanz, als die drei Täter abgezogen sind. Bruno ist schwer verletzt, muss im Krankenhaus operiert werden, hat aber keine bleibenden Schäden. Zusammen mit dem Zeugen werden die drei ausfindig gemacht. Luca und David zeigen Reue, werden als Ersttäter und ohne auffällige oder problematische Lebenssituation zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Noah hingegen als notorischer Intensivtäter mit vielen persönlichen Defiziten und psychischen Problemen, der mit 18 Jahren nicht mehr unter das Jugendgerichtsgesetz fällt, wird aufgrund seiner Gefährlichkeit in Untersuchungshaft genommen, gutachterlich abgeklärt und später mit Urteil des Jugendgerichts zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und in einer Jugendstrafanstalt untergebracht, wo er die Möglichkeit bekommt, eine Lehre zu absolvieren und die festgestellten psychischen Probleme durch eine Therapie zu behandeln.



Fazit

Das Jugendstrafrecht in Liechtenstein bietet verschiedene Möglichkeiten, jugendliche Straftäter/innen davor zu bewahren, in kriminelle Karrieren abzugleiten. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass Eltern, Erziehungsberechtigte und Familienmitglieder, aber auch Lehr- und sonstige Bezugspersonen aus dem Umfeld der Jugendlichen zur **Zusammenarbeit** mit der Polizei, Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht bereit sind. Nur im Zusammenwirken können dann Polizei, Justiz, Bewährungshilfe, Sozialbehörden, Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/innen und andere Fachleute die jugendlichen Straftäter **frühzeitig, gezielt und individuell** in genau der Lebenssituation erreichen und abholen, die zu der jeweiligen Straftat geführt hat. Dabei kann sehr genau unterschieden werden, ob z. B. jugendlicher Übermut in einer an sich unproblematischen Entwicklung die entscheidende Rolle gespielt hat oder ein Umfeld, in dem sich Kriminalität schon stärker etablieren konnte.

Alle oben genannten Reaktionsformen des Jugendgerichtsgesetzes dienen dem Ziel, die Jugendlichen zum Nachdenken über ihre Handlungen zu bewegen, sie anzuleiten, sich einen adäquaten Platz in der Gesellschaft zu erwerben und nicht zuletzt auch berufliche Perspektiven zu entwickeln. **Vor allem Eltern, Erziehungsberechtigte, Angehörige und Lehrpersonen sollten deshalb nicht wegschauen, wenn es zu einer Jugendstraftat kommt, sondern sich an die Polizei, den Kinder- und Jugenddienst und die Staatsanwaltschaft wenden, damit den jungen Menschen geholfen werden kann.**

Eintrag ins Strafregister?

Jugendliche werden im Strafregister eingetragen, wenn sie wegen eines Vergehens oder Verbrechens durch ein inländisches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden oder durch ein solches Gericht eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Massnahme ausgesprochen wurde. Diese Einträge werden in der Regel nach 3 bis 15 Jahren gelöscht, je nachdem welche Strafe(n) verhängt wurde(n). Unter bestimmten im Strafregistergesetz (StRegG) geregelten Voraussetzungen sind allerdings nicht alle Einträge öffentlich einsehbar.



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

www.skppsc.ch